



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

29. Jahrgang

Potsdam, den 26. Januar 2018

Nummer 4

Fünfte Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Finanzierungsverordnung

Vom 18. Januar 2018

Auf Grund des § 10 Absatz 4 Satz 3 des ÖPNV-Gesetzes vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I S. 252), der zuletzt durch das Gesetz vom 14. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 30) geändert worden ist, verordnet die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung:

Artikel 1

Die ÖPNV-Finanzierungsverordnung vom 3. Januar 2005 (GVBl. II S. 42), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. September 2014 (GVBl. II Nr. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2 und 3 Satz 1“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Teilbetrag nach Satz 1 beträgt für das Jahr 2017 49 Millionen Euro und für die Jahre 2018 bis 2022 jeweils 50 Millionen Euro.“

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Zuweisung nach § 10 Absatz 3 Satz 2 des ÖPNV-Gesetzes wird auf die kommunalen Aufgabenträger von Verkehren gemäß § 4 Absatz 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes wie folgt verteilt:

Stadt Brandenburg an der Havel	15,18 Prozent
Stadt Cottbus	15,98 Prozent
Stadt Frankfurt (Oder)	16,75 Prozent
Landeshauptstadt Potsdam	23,33 Prozent
Landkreis Barnim	5,78 Prozent
Landkreis Märkisch-Oderland	8,63 Prozent
Landkreis Oder-Spree	14,35 Prozent.“

2. § 1a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Zuweisungen nach § 10 Absatz 3 des ÖPNV-Gesetzes sind durch die kommunalen Aufgabenträger für investive Zwecke zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 3 Absatz 3 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes einzusetzen.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „gemäß Absatz 1“ durch die Wörter „gemäß den Absätzen 1 und 1a“ ersetzt.

3. Nach § 5 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Einen detaillierten Nachweis über die Verwendung der nach § 10 Absatz 3 des ÖPNV-Gesetzes zugewiesenen Mittel für investive Zwecke zur Herstellung der Barrierefreiheit jeweils gesondert für jedes Investitionsvorhaben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Potsdam, den 18. Januar 2018

Die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung

Kathrin Schneider